

Die Mennoniten im Weichselgebiet.

Ihre Ansiedlungen in der Schwetz-Neuenburger Niederung.

Als die Verfolgung der Taufgesinnten in den Niederlanden nach 1530 immer grausamere Formen annahm, wanderten viele von ihnen in das Preußenland ab. Doch erst in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts schlossen sich die Mennoniten hier in bestimmten Mittelpunkten zu festen Gemeinden zusammen. So legt man die Entstehung der Danziger Mennonitengemeinde in das Jahr 1569. Die Gemeinden in der Tiegenhöfer Niederung bildeten sich seit dem Jahre 1562, seitdem Simon und Hans von Lonsen, die Inhaber der dortigen königlichen Lehngüter, mit der Heranziehung niederländischer Mennoniten begonnen hatten. Weichselaufwärts verpachtete der Erbsasse von Lubochin und Hauptmann von Roggenhausen Hans Dulski am 2. Februar 1568 an friesische Mennoniten die königl. Lehngüter von Montau und Sanskau (50 wüste Hufen), wodurch er die Grundlage für die spätere Besiedlung der Schwetz-Neuenburger Niederung durch die Mennoniten gab. In der gegenüberliegenden Kulmer Niederung bildete sich erst um 1600 eine Mennonitengemeinde mit dem Ort Schönsee als Mittelpunkt. Verhältnismäßig früh entstand die Gemeinde Obernessau bei Thorn etwa 1540.

Über die Geschichte der Mennoniten in der Schwetz-Neuenburger Niederung gibt uns ein Tagebuch des Montauer Ältesten David Schröder (geb. 1663, gest. 1736), das sich im Besitz von Frau Alma Herzberg in Bratwin bei Graudenz befindet, mannigfache Aufschlüsse. Zur Besiedlung des auch jetzt noch ausschließlich von mennonitischen Bauern bewohnten Dorfes Montau steht in diesem Buch folgendes:

„Anno 1568 ist das Dorf Munttau erst angenommen auf 12 Jahre. Haben jährlich Zinsen geben 1400 Mark. Darnach gemietet auf 18 Jahre, haben jährlich Zinsen gegeben 1500 Mark. Darnach haben sie eingemietet auf 40 Jahre und haben alle Jahre Zinsen zu geben 1450 Gulden. Anno 1638 eingemietet auf 50 Jahre, jährlich Zinsen 1600 Gulden. Anno 1685 eingemietet und haben aufwohnet 1737 auf Ostern“.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit den erhaltenen Pachtverträgen überein. (L. Stobbe, Montau-Gruppe, 1918). Weiter steht in dem Buche, daß die Kolonisten schon 1586 eine Schule in Montau erbauten, also 18 Jahre nach ihrer Niederlassung.

Als König Karl XII. von Schweden mit dem Kurfürsten August dem Starcken von Sachsen und gleichzeitigem König von Polen Krieg führte, hatte auch Montau unter den Kriegswirren zu

leiden, besonders durch Einquartierungen der Schweden, Russen und Sachsen in den Jahren 1702—1709¹⁾ und durch Proviantlieferungen, die zum Teil nicht bezahlt wurden. Wie sehr diese Schwedenkriege die Montauer Bewohner wirtschaftlich geschwächt haben, lassen die Eintragungen Schröders über die Rückstände der Pachtgelder erkennen. Die Zahlung erfolgte bei der Ungunst der Zeit oft nur in Raten und auch nicht immer pünktlich.

So drückend diese Kriegslasten auch waren, verheerender und in ihren zerstörenden Folgen nachhaltiger waren die immer wieder hereinbrechenden Überschwemmungen der Weichsel. Mit Fleiß und Umsicht waren die zähen Friesen an die Urbarmachung der Weichselniederung gegangen. Aber hart wurde ihre Geduld erprobt und erst ihren Enkeln sollte ihr Ringen Erfolg bringen. Immer wieder durchbrachen die Hochwasserfluten die schwachen Dämme und versandeten ihre Felder, deren Ertrag dadurch teilweise für immer gemindert wurde. Daher sind auch die alten Bauernhäuser mit Rücksicht auf die Hochwassergefahr aus Holz gebaut, das der Gewalt des Wassers besser widersteht als Stein, und nach der Seite der nahenden Flutwelle ohne Kellerräume. Ich gebe hier wieder, was der Montauer Älteste über die vielen Überschwemmungen berichtet:

„Anno 1674, den 9. April ging die Weichsel los und rissen auf Gr. Sanskau 3 Brochen [d. h. Bruchstellen]. Und war solch großes Wasser, daß es auf andere dörffer die Tame durchriß, auf Dragers, Michelau. Und in anderer Niederung aus Sanskau verdruck viel Vieh“. Anno 1675 war wieder eine so große Überschwemmung, daß „das Wasser über die Wallen lief“ und zu

¹⁾ Über diese Zeit des Nordischen Krieges lesen wir in dem Tagebuch von Schröder folgendes „Zu Nachricht aufgeschrieben“: „Anno 1702 ist der König von Schweden erst mit seiner Armee aus Liesland in Pohlen gemaschirt. Anno 1703, den 26. May hat der schwedische König Thorn belagert und erobert, nach 21 Wochen Belagerung. Anno 1705, den 14. Juni haben wir ein Quartier bekommen von des Obersten Taubisch Regiment, 3 Mann, 3 Pferd (Der 4. Mann hat standen 4 Wochen). Die 3 Pferde und 3 Mann haben standen bis Barkelmeß, ist 10 Wochen bei mir. Anno 1707, den 31. März sind die Moshkowitter erst bey uns auf Muntau gekommen. Zweitausent Mann, haben gestanden 1 Nacht, bey mir hat gestanden ein Major mit viel Mann. Den 1. April haben wieder auf Muntau und Sanskau gestanden wie sie sagen Dreitausent Mann, bey mir ist ein Leutemann gewesen mit viel Mann. Den 2. April ist der moshkowittische General Reiner [?] bey uns durchgemaschirt mit sein Volk, worunter viel Granattiers waren. Anno 1709 ist der Schwede mit sein ganz Armee in Moshkowitter Land von die Moshkowitter verschlagen worden [gemeint ist die Schlacht von Pultawa] und der König von Schweden ist geflüchtet in Torckpen [d. h. Türkei]. Nachdem, das die Schweden in Moshkoven geschlagen sind worden, so sind die Schweden, die noch in Pohlen, als Oberst Reklbat auß Elbing, aufgezogen. Anno 1709, den 12. Juni haben wir auf Muntau von die Schweden des Obersten Reklbat sein Regiment die letzte ein Quartier gehabt, haben gestanden 2 Nacht. Bey mir sein gefessen 19 Mann, 18 Pferde. Als sie wegmarschirten, haben sie mir eine braune Stute mitgenommen und nicht wieder bekommen. Anno 1703, den 28. Oktober haben wir erst wieder Sachsen ins Quartier bekommen“.

Pfingsten die meiste Saat versoffen ist. Auf Jacobi war eine noch größere Überschwemmung. Das Hochwasser brach durch die Dämme vor Michelau, die nach der Hochwasserkatastrophe des Jahres vorher noch nicht wieder in Stand gesetzt worden waren „Und es versoff viel geley und graß“. Im Jahre 1676 wurden die Dämme bei Michelau wieder befestigt. „Anno 1677, den 2. März ist die Weichsel loßgegangen und auf Gr. Sanskau seynt drey brochen worden, auf Kl. Sanskau ein. Und auf Munttau auch ein“.

Die Verheerungen waren in diesem Jahre besonders groß, sodasß die Wasser schäden sogar behördlich abgeschätzt wurden. In einem polnischen Gutachten, das ich an anderer Stelle fand, berichtet der Landrichter der Wojewodschaft Culm Wladislaw Dobrski, daß er sich auf öffentlichen Beschluß des Preußischen Landtages am 16. November 1677 in die Holländerdörfer Montau, Gr. und Kl. Sanskau begeben habe, die sich in der Pacht des Herrn Wojewoden Sieradzki befinden, um festzustellen, welche Schäden durch Überschwemmungen angerichtet worden seien. In seinem Gutachten schildert der Landrichter dann die festgestellten Schäden und die Versandung vieler Morgen Landes. Er spricht sich daher für Ermäßigung und Stundung der Abgaben aus.²⁾

Recht verheerend muß nach dem Schröderschen Tagebuch auch die Überschwemmung vom Jahre 1698 gewesen sein.

„Anno 1698, den 26. März ist die Weichsel loßgan, den 29. März ist kein Eis mer in die Weichsel gewesen, das Wasser hat doch immer gewachsen, bis den 2. April ist auff Brattin und Westphalen die Dam durchrißen und groß Wasser gewesen, als bey Menschen denken nicht gewesen ist. Und ist auff die 9. huben [Ortschaft Keunhuben] in die Melkery viel Vieh erdrunken, auch auff ander dörrfer. Bey mir in die Stube ist das Wasser gewesen ungefer 3 Wickel“.

Von größeren Überschwemmungen berichtet das Tagebuch noch aus den Jahren 1692, 1693, 1709 und 1712.

Dieser stete Kampf mit den Weichselsluten, den die ersten Ansiedler ähnlich schon in ihrer alten Heimat Friesland gegen die Gewalt des Meeres geführt hatten, zwang sie zu gemeinsamer Abwehr und einheitlicher Ordnung des Deichwesens. Wie dieser Zusammenschluß vor sich ging und die gemeinsame Arbeit geregelt wurde, davon erzählt uns eine vom 4. April 1605 datierte Urkunde³⁾. An diesem Tage einigen sich die Bevollmächtigten der 8 Dörfer Dragas, Gruppe, Gr. und Kl. Lubin, Gr. und Kl. Sanskau, Comrau und Montau über die gemeinschaftliche Krautung und Reinhaltung des Flusses Montau, der die Ländereien dieser Ortschaften entwässert. Sie beschließen, daß die Kosten der Reinhaltung von den Anliegern nach Hubenzahl getragen werden sollen. Ein von den Ortschaften gewählter

²⁾ Staatsarchiv Danzig, Abt. 358.

³⁾ Staatsarchiv Danzig, Abt. 358, 827.

Ausschuß von 6 Männern soll dieses Werk überwachen und durch Arbeiter diesen Wassergang krauten lassen, die mit den hierzu erhobenen Beiträgen bezahlt werden sollen. „So sie kein solck umb geldt nach ihrem Willen könten bekommen, so soll ein jeder von seinen Dorff freye Macht und Maß haben, entsprechend ihrer Huben Zahl soviel solck auff zu fordern, umb die Muntau rein zu machen, und den Schaden zu verhütten, der sonst dadurch geschehen möchten“, heißt es weiter in der Urkunde. So aber „jemand von diese 6 geordinirte Männer nachlässig oder ungehorsam befunden wird“, soll er von 12 gewählten Männern zur Rechenschaft gezogen und abgesetzt werden. Diese Regelung blieb bis zur preußischen Zeit in Kraft, da ihr noch 1734 und 1765 die erwähnten 8 Dörfer durch Unterschrift ihrer Wassersschulzen zustimmten.

In der Willkür des Dorfes Montau, die um 1630 gefaßt wurde, schreibt das 9. Gebot vor, daß die Entwässerungsgräben auf Geheiß des Schulzen von Zeit zu Zeit zu krauten und zu graben seien. Die Brücken sollen mindestens 12 Schuh lang sein, damit das Wasser ungehindert abfließen kann. Dem nachlässigen und unbotmäßigen Nachbarn wird Geldstrafe angedroht. Das 19. und 20. Gebot dieser Willkür handelt allgemein vom „Wallen“ und Instandsetzen der Deiche. Hieraus ersehen wir, wie sehr dieser ständige Kampf gegen das Wasser das Leben des Niedrigbauern erfüllte. Zur Beaufsichtigung und Regelung der Entwässerungsarbeiten und Wasserschulzanlagen wurden von jedem Dorf später meist von mehreren Dörfern zusammen, besonders angesehene Männer gewählt, die strenge die Deichordnung wahrten und die Säumigen zur Pflicht zwangen. Diese mit außerordentlichen Vollmachten versehenen Männer hießen im Osten allgemein bis zur preußischen Zeit Wassersschulzen, im 19. Jahrhundert Deichgrafen und in neuerer Zeit Deichhauptmänner.

Die Urbarmachung und Entwässerung der Weichselniederungen und Werder, zu der unsere Vorfahren ins Land gerufen worden waren, wurden ihre bleibende Tat und ihr geschichtliches Verdienst.

Das Tagebuch des Montauer Ältesten gibt uns auch über die Wirtschaftsführung jener Zeit Aufschluß. So finden wir verzeichnet, womit David Schröder sein Gesinde entlohnte:

„Anno 1699 auff Martini habe ich solck gemietet und Lohn belobet wie folget: Hanß Brand sol haben 14 Taler, 1 pahr Schuh. Inisfangen zu das Jarmark 5 Taler. 1 pahr Schuh bey Hanß Fick“. An anderer Stelle seines Tagebuches schreibt er: „David Adrhan sol Lohn haben 21 Taler. Ein Hemd. 2 Taler hat er zu die Miß [d. h. zur Miete] bekommen, ist in den Dinz kommen den 3. Julius 1706“.

Außer dem jeweiligen Barlohn, der je nach den Jahren recht verschieden ausfiel, wurde das Gesinde noch mit Kleidungsstücken, Schuhen, leinenen Hemden, Garn für Mägde und Hosen für die Knechte abgefunden. Bei der Verdingung wurden vielfach noch einige Taler „Mitzgelt“ gegeben, dazu einmalig eine bestimmte Summe für den Jahrmarkt. Dabei ist zu bemerken, daß die Jahrmärkte in früheren Zeiten eine wichtigere Rolle gehabt haben als heute; denn die Landbevölkerung pflegte damals die wichtigsten Einkäufe des Jahres auf ihnen zu tätigen. Ihr Verhalten gegenüber dem Gesinde hatten die Montauer Nachbarn sogar einheitlich geregelt. So schreibt das 24. Gebot der Ortswillkür vor, daß Arbeiter, die in Montau ihren Brotherren entlaufen, im selben Jahr nicht mehr im Dorf beschäftigt werden dürfen.

Schon in dem ersten Pachtvertrage vom 2. Februar 1568 hatten sich die Ansiedler das wichtige Recht gesichert, ihre Erzeugnisse verkaufen zu dürfen, wann und wo es ihnen beliebte. Ihre Arbeitsamkeit setz sie bald in die Lage, von dieser Erlaubnis weitgehenden Gebrauch zu machen. Die wichtigste Handelsware war Gerste, die sie auf selbst gezimmerten Flößen nach Danzig schifften. Dem erwähnten Tagebuche nach zu urteilen, muß dieser Handel sehr rege gewesen sein. Die hier vermerkten Getreidelieferungen erstreckten sich über einen Zeitraum von 50 Jahren, von 1694 bis 1745. Während des Nordischen Krieges sind nur zwei Lieferungen von Gerste nach Danzig erwähnt, was sicherlich auf die Kriegswirren zurückzuführen ist. Von 1721—34 liefert unser Gewährsmann aber jedes Jahr Gerste nach Danzig, was für die wirtschaftliche Erholung nach Beendigung des Krieges spricht. Auch einige Preise sind verzeichnet; so erhielt David Schröder 1694 für den Scheffel 40 Groschen, im folgenden sogar 55 Groschen. Dagegen betrug z. B. 1721 der Preis nur 33 Groschen. Seine größte Lieferung betrug 174 Scheffel im Jahre 1731. Im Dorfbuch von Montau wird sogar ein Danziger Geschäftsmann Philipp Jakob Hellwig erwähnt, der 1721 mit dieser Ortschaft in Geldgeschäften stand. So sehen wir schon aus diesen wenigen Aufzeichnungen, welche große Bedeutung Danzig als Getreideumschlagsplatz und Handelsort für das polnisch-preußische Weichselland hatte.⁴⁾

Verlor ein Nachbar durch Feuer Schaden sein Hab und Gut, so gaben ihm die Dorfgemeinden, was er an Baustoffen zum Aufbau seines Gehöftes und an Lebensmitteln zum Unterhalt benötigte, indem sie sich nach Morgenzahl selbst besteuerten. Im Montauer Dorfbuch ist in mehreren Verzeichnissen angegeben, was

⁴⁾ Neueren Forschungen zufolge stammte der größere Teil des damals in Danzig verladenen Getreides aus Weichelpommern und nur der kleinere aus Polen selbst.

ein jeder seinem abgebrannten Nachbar zu geben hatte. So ist z. B. am 24. Dezember 1787 „berechnet, was Zacharias Unruhen auf sein Brandschaden trifft und trifft ein jeder ihm zu geben“. Die Abgaben bestanden in Geld, Erbsen, Gröhe, Butter, Speck, Gerste, Hafer, Heu, Dach- und Futterstroh. Dazu stellte ein jeder Besitzer einige Fuhren zum Heranschaffen der Baustoffe, eine Gewohnheit, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Diese gegenseitig gewährte Hilfe wurde schon in den ersten Zeiten nach der Niederlassung geübt. So schreibt das 8. Dorfgebot der Willkür vor, daß ein jeder Einsasse seinem durch Brand geschädigten Nachbarn nach Hufenzahl mit Bauholz und Roggenstroh auszuhelfen habe.

Ihrer religiösen Eigenart, um deretwillen die Mennoniten einst aus ihrer alten Heimat vertrieben worden waren, konnten sie ziemlich ungestört leben. Wenn sie sich diese Freiheit auch hatten verbrieft lassen, so erfuhr das mennonitische Bekenntnis doch höchstens stillschweigende Duldung, weit entfernt von der öffentlichen Bevorzugung der katholischen Staatskirche. Bezeichnend dafür ist eine Stelle aus dem Pachtvertrage, den der Starost von Graudenz Georg Wendelin 1740 mit den mennonitischen Dorfgenossen von Dragast erneuerte und von König August III. von Polen bestätigen ließ, da der alte 50 Jahre vorher geschlossene abgelaufen war. Darin verspricht er den Holländern, „daß sie in Ansehung ihrer Religion keiner Kränkung noch anfal unterworfen seyn noch zur Widerrufung derselben von der Schloß Obrigkeit gezwungen werden, wenn sie auf alte stille Art ihrer Religion nachgehen, kein Ergernis geben, sich friedlich stille und eingezogen aufzuführen“⁵⁾. Wie von den Evangelischen, so wurde auch von den Mennoniten die Einhaltung der katholischen Feiertage gefordert und auch erzwungen. An den katholischen Pfarrer in Lubin hatten die Mennoniten als feste Abgabe nur den Zehnt⁶⁾ zu entrichten, dessen Höhe nach Morgenzahl festgesetzt wurde. Die Mennoniten des Dorfes Montau hatten sich schon 1624 mit dem katholischen Pfarrer in Lubin vertraglich über die Höhe dieser Getreideabgabe (Gerste) geeinigt. Der Dezem, den die mennonitische Ortschaft Kl. Sanskau jährlich an die katholische Kirche in Lubin zu entrichten hatte, betrug 10 Scheffel Gerste und 3 Pfund Wachs⁷⁾, worüber noch mehrere Quittungen aus den Jahren 1719—54 erhalten sind.

Der Verkehr der Mennonitengemeinde Montau-Gruppe mit den anderen Mennonitengemeinden Westpreu-

⁵⁾ Vgl. Staatsarchiv Danzig, Abt. 358, 768.

⁶⁾ Zu dieser Abgabe an die katholische Staatskirche wurde in der Regel auch der evangelische Grundbesitz gezwungen.

⁷⁾ Die Abgabe betrug hier 1 Scheffel je Hufe.

ßen s ist stets gepflegt worden. Sehr eng war die Verbindung mit den friesischen Gemeinden Markushof und Thiensdorf im Marienburger Werder. Wie in den Gemeinden der Weichselwerder, so wurde auch in dieser Weichselniederung im 18. Jahrhundert noch holländisch gepredigt; das beweisen uns holländische Bibeln, Predigt- und Gesangbücher aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die noch hier und dort in alten Häusern lagern. Wenn sich in Danzig erst ab 1771 der Gebrauch des Hochdeutschen in Predigt und Gesang einbürgerte, so wird sich in den zäher am Alten festhaltenden Landgemeinden das Hochdeutsche erst ein bis zwei Jahrzehnte später durchgesetzt haben, meist wohl über den Umweg eines mit holländischen Resten vermischten Plattdeutsch. Die weiblichen Vornamen haben noch bis ins 19. Jahrhundert hinein typisch holländische Formen, z. B. Anke, Gretke, Trinke, Stinke, Sarke, Marike, Lehnke, Elske usw. Auch bei vielen männlichen Vornamen ist dieser Einfluß erkennbar, z. B. Jan, Gert, Hindrick, Dirk, Adryan, Giels (Julius), Klas, Lewes, Nelk und Jorgen.

Mit Bestimmtheit kann ich sagen, daß die polnische Sprache während der zwei Jahrhunderte polnischer Herrschaft bei den Mennoniten keinen Eingang gefunden hat. Zwar sind die Pachtverträge oder sonstige von den polnischen Behörden aufgesetzten Urkunden in polnischer Sprache abgefaßt, darüber hinaus aber sind sämtliche Akten, Schriften und Verträge, die die mennonitischen Einsassen unter einander abschlossen oder austauschten, durchweg in deutscher Sprache geschrieben. Die Dorfschulzen jener Mennonitendörfer, denen die untere Gerichtsbarkeit und innere Verwaltung ihrer Gemeinden oblag, führten ihren gesamten amtlichen Schriftwechsel ausschließlich deutsch⁸⁾. Eine größere Anzahl privater Kauf- und Erbverträge aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die ich durchsehen konnte, waren gleichfalls nur deutsch geschrieben. Das um 1630 angelegte Dorfbuch von Montau ist bis zur Zeit der preußischen Besitznahme nur in deutscher Sprache geführt worden⁹⁾.

⁸⁾ Neben dem Holländischen waren die Mennoniten auch des Deutschen mächtig.

⁹⁾ Erwähnt sei hier noch eine diesen Zustand kennzeichnende Bestimmung aus einem „Erb, Schicht und Theylungscontracte“ vom Jahre 1750. In diesem Jahre zahlte der „Erbare Mann Hansz Wohlgemuth“ in Gr. Sanskau nach dem Tode seiner Frau Liske Balzer seinen 4 Kindern, deren Vormünder Andreas Janz und Clas Frank aus Montau sind, ihr ihnen zustehendes Mutterteil aus. Als Zeugen des Vertrages werden die Montauer Nachbarn Abraham Schröder, Dirk Kirber, Heinrich Unrau und Gerdt Dirks genannt. Nach diesem Vertrage erhält jedes Kind 650 Gulden, die Söhne zum Polnisch lernen noch je 36 Gulden dazu. Das geschah 180 Jahre nach der Niederlassung der Mennoniten!

Betrachten wir nun die rechtliche Lage der Weichselmennoniten in jener Zeit und ihr Verhältnis zu ihrer Obrigkeit. Dabei ist vor allem festzustellen, daß die Mennoniten als freie Leute ins Land gekommen sind und ihre persönliche Unabhängigkeit auch während der ganzen Zeit der polnischen Herrschaft zu wahren wußten.

Wie in dem Marienburger Werder, so waren auch in dieser Weichselniederung die Mennoniten als Pächter königlicher Lehngüter von den diese Güter verwaltenden Edelleuten angepachtet worden¹⁰⁾. Das Land wurde ihnen auf bestimmte Zeit, meist 50 Jahre, zu Pacht übergeben, wobei ihre hauptsächlichste Gegenleistung nur in der Entrichtung des jährlichen Pachtzinses bestand. Darüber hinaus waren die Ansiedler von allem Scharwerk und Hofdienst befreit und konnten auf ihrem so gepachteten Lande wie auf eigenem Felde schalten und walten. Bei Weiterverpachtung hatten sie als alte Pächter das Vorpachtrecht. Sie hatten das Recht, wo es ihnen nötig schien, zu roden, zu walten, zu graben und zu bauen, ferner war ihnen Fischerei und Vogelfang erlaubt. Sie hatten sogar das Recht, fortzuziehen und den Grund und Boden zu verkaufen, wenn der Käufer die Pflichten seines Vorgängers mitübernahm. Diese im Preußenlande zu jener Zeit sehr verbreitete Form der Erbpacht (Emphyteusis) kam dem eigentlichen Eigentumsrecht sehr nahe. Dem Grundherrn, der sein Land zu Erbpacht ausgab, lag vor allem an einer Steigerung der Bodenrente, die er bei eigener Bewirtschaftung nicht hätte erreichen können¹¹⁾. Unter den hier genannten Verhältnissen waren die arbeitsamen und an den Kampf mit dem Wasser gewöhnten Friesen zur Urbarmachung der Weichselniederung besonders geeignet. Daß sich ihre Pächter dabei nicht geirrt hatten, ersehen wir darin, daß sie bei Erneuerung des alten Pachtvertrages den Pachtzins mehrmals erhöhen konnten. In dieser Form haben die Mennoniten ihr Land bis in die preussische Zeit hinein besessen, bis im Verlaufe der Steinischen Reformen der Pachtzins abgelöst wurde und das Land durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 in ihr volles Eigentum überging.

In den meist vom polnischen Könige bestätigten Pachtverträgen wurde den Ansiedlern eigene Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zugesichert und die niedere Gerichtsbarkeit¹²⁾ den von ihnen selbst alljährlich aus ihrer Mitte gewählten

¹⁰⁾ Diese Domänen wurden von der Krone entweder verpfändet, gegen Abgabe verpachtet oder auf Lebenszeit ausgetan.

¹¹⁾ Diese von polnischen Forschern nicht genügend bewertete Tatsache war die Hauptursache der Einwanderung deutscher Bauern nach Polen.

¹²⁾ Es galt noch immer das Kulmer Recht.

Schulzen übertragen¹³⁾. Nur schwere Vergehen, die Leibes- und Lebensstrafe nach sich zogen, sollten von der Behörde (Starosten) abgeurteilt werden, auf die sich auch die durch das Schulzengericht Verurteilten berufen durften. Das Dorfregiment bestand ebenso wie in den lutherischen Dörfern aus dem Dorfschulzen und zwei ihm zur Seite stehenden Ratmännern, deren Wahl wie die des Schulzen gewöhnlich alljährlich erfolgte. Der Schulze und seine Ratmänner vertraten die Dorfgemeinde nach außen, z. B. bei Verhandlungen mit anderen Ortschaften, dem Grundherrn und den Behörden. Private Vereinbarungen, Pacht- und Kaufverträge mußten vor dem hohen Schulzenamte abgeschlossen werden.

Die Montauer Dorfwillkür, die sich die Einsassen im 17. Jahrhundert gegeben hatten, zeigt uns mit ihren 31 Dorfgeboten anschaulich, wie das Dorfleben damals geregelt war. In ihrer Einleitung heißt es:

„Wir unter geschriebenen nachbahrn von Montauw bekennen vor die rechte Wahrheit alles, was ihn dießen gegenwertigen unßer dorff Buch geschriben ist, daß selbige ist geschen mit Bewilligung der ganzen Nachbarschafft und soll als ein säften Siegel gehalten werden von allen Nachbarn unßers Dorffs Montau, so lange als wir von unß undt unsere Nachkomlingen dafelbe bewohnen können“. Es wird weiter angegeben, daß sich die Dorfnachbarn „dieße Wählkuhr“ mit Bewilligung der gnädigen Obrigkeit gegeben haben. „Zu mehrere Krafft unde Urkundi“ haben anschließend sämtliche eingeseßenen Nachbar außer ihrem Namenszuge noch ihre „angebohrne Patſchier oder gewöhnliche Handt Marken auffß Papier geseht“. Es folgt nun die Unterschrift des Grundherrn Jan Heidenstein und dann die der Dorfnachbarn. Die Satzungen beginnen „Zum Ersten wir solget von des Herren Zinse“. „Auch soll ein Jeder Nachbahr seinen gebürlichen Herren Zinß auf seiner rechten Zeit geben sonder Verzug ablegen. So Jemandt hirinnen nachleßig ist, so sollen die Nachbarn Macht haben, von dem Nachleßigen seine bahre gutter zu verkaufen umb bahr Geldt, als was dan gelten wird oder kan, biß daß das Herrn Zinß gegeben ist und alle Unkosten, die darauff lauffen mogen. Auch gleich des Herren Zinß bezahlet werden“.

In anderen Dorfgeboten wird bestimmt, wie verhütet werden soll, daß weidendes Vieh dem Nachbar Schaden macht, für den der betreffende Viehhalter aufzukommen hat. Ferner werden die Nachbarn ermahnt, die Zäune ordentlich in Stand zu halten und die Gräben richtig zu säubern und auszubessern. Weiter werden die Befugnisse des Dorfschulzen bestimmt, wer „dem Schulzen Gebot“ nicht nachkommt oder sich einem vom Schulzen gefällten Urteil nicht fügt, wird mit einer Geldbuße bestraft (7. u. 23. Gebot). Wenn jedoch ein Schulze dem Anliegen eines Nachbarn aus Mißgunst nicht Gehör schenkt, soll er bestraft und im Wieder-

¹³⁾ Aus einer Urkunde vom Jahre 1671: Alle Sachen, die nicht peinlich, in Latein Civil genannt, mögen sie selber nach ihrem Gebrauch und ihren Gewohnheiten richten. (Staatsarchiv Danzig, Abt. 358, 742.)

holungsfalle abgesetzt werden (12. Gebot). Im 14.—17. Dorfgebot wird bestimmt, unter welchen Umständen und in welchen Formen der Verkauf oder die Verpachtung von Land zulässig ist. Bemerkenswert sind die verhältnismäßig hohen Geldstrafen, die bei Übertretung oder Nichtachtung dieser Gebote angedroht werden.

Als das in Wirtschaft und Verwaltung tiefgesunkene Land 1772 von Preußen übernommen wurde, war der wirtschaftliche Zustand in den Kreisen Graudenz und Schwetz verhältnismäßig günstig, wozu zweifellos die beträchtliche Zahl der Mennoniten in diesen Kreisen viel beigetragen hat. Eine geregelte Verwaltung gab es außer bei den deutsch gebliebenen größeren Städten nur noch in den deutschen Dörfern der Weichselniederungen, die eigene Selbstverwaltungskörper hatten. Mit der geistigen Bildung der Provinz sah es gleichfalls traurig aus. Auch hier heben sich die mennonitischen Bauern der Weichselniederungen von der sie umgebenden Bevölkerung vorteilhaft ab, da sie lese- und schreibkundig waren. Es will schon etwas besagen, daß schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts alle Einsassen von Montau im Stande waren, die neugeschaffene Dorfwillkür eigenhändig zu unterschreiben, wo sogar die Unterschrift des Pächtherrn recht ungelenke Züge zeigt.¹⁴⁾

Herbert Wiebe.

Was gibt uns unsere Geschichte?

In seiner Begrüßungsansprache auf dem dritten Mennonitischen Weltkongress in Amsterdam führte der Vorsitzende der „Allgemeene Doopsgezinde Societeit“, Ds. A. H. van Drooge, am 29. Juni 1936 aus:

„Unsere Geschichte ist eine Geschichte voll bitterer Not und Trübsal, nicht nur durch Verfolgung, sondern auch durch eigene Kleinheit und Schuld. Doch in dieser Geschichte steht auch geschrieben von sozialer Tapferkeit und Mut, soviel Glaubensstärke, Selbstverleugnung und christlicher Liebe, daß wir daran unsere Herzen erheben können. Und das brauchen wir in dieser unserer heutigen Zeit, die die Seele bedroht mit vielen Versuchungen. Es ist eine Zeit von Gewalt, von Greifen nach Macht. Stärke und Ehre gelten wieder als die höchsten Güter auf Erden wie in den Tagen, da das Christentum seine neuen Werte dem römischen Heidentum predigte und kaum gehört wurde. Was die Seele der Masse erfüllt, kann uns Christen zu Kleinmut stimmen. Es ist gut, zusammen zu kommen und einander zu sagen, daß wir dennoch nicht verzweifeln an dem endlichen Siege Christi und seiner Wahrheit.“

(Quz: D. theol. Chr. Neff, Der Allgemeine Kongress der Mennoniten, Karlsruhe 1936, S. 19 und 20).

¹⁴⁾ Benutzte Schriften: L. Stobbe, Montau-Gruppe, 1918; Felicia Szper, Nederlandsche Nederzettingen in West-Pruisen gedurende den Poolischen Tijd, 1913; W. Kerber, Die Mennoniten in der Weichselniederung, in Deutsche Rundschau in Polen vom 23. Dezember 1936. — Bei meiner Arbeit freundlichst unterstützt wurde ich von den Herren E. Kopper und R. Franz in Montau W. Kerber in Kl. Sanskau, G. Herzberg in Bratwin und B. Kopper in Dragast.